

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1978	Nummer 110
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	15. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen (Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm)	1528

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Chef der Staatskanzlei	
11. 9. 1978	Bek. – Fortbildungstagungen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS)	1565
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
8. 9. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1565
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 51 v. 11. 9. 1978	1566

74

I.

**Richtlinien
für die Gewährung von Investitionshilfen
zur Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 8. 1978 – I/B – 60 – 45 – 72/78

- 1 Ziele
 - 2 Grundsätze
 - 3 Art der Förderung
 - 4 Förderungsvoraussetzungen
 - 4.1 Antragsberechtigung
 - 4.2 Verwendungszweck
 - 4.3 Höhe der förderbaren Investitionen
 - 4.4 Regionale Abgrenzung
 - 4.5 Beginn der Investition
 - 4.6 Betriebsaufspaltung
 - 4.7 Nicht förderbare Investitionen
 - 4.8 Gesamtfinanzierung
 - 5 Förderbare Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen; Höhe ihrer Förderung
 - 5.1 Errichtung und Erwerb von Betrieben
 - 5.11 Förderbare Vorhaben
 - 5.12 Höhe der Förderung
 - 5.2 Betriebserweiterung
 - 5.21 Förderbare Vorhaben
 - 5.22 Höhe der Förderung
 - 5.3 Investitionen mit hohem Struktureffekt
 - 5.4 Grundlegende Rationalisierung und Umstellung
 - 5.41 Förderbare Vorhaben
 - 5.42 Höhe der Förderung
 - 5.5 Verlagerung von Betriebsstätten
 - 5.51 Förderbare Vorhaben
 - 5.52 Höhe der Förderung
 - 6 Förderbare Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe und Höhe ihrer Förderung
 - 6.1 Förderbare Vorhaben
 - 6.2 Höhe der Förderung
 - 7 Sonstige förderbare Vorhaben
 - 8 Förderung des Ausbaus der Infrastruktur
 - 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 10 Schlußbestimmungen
- Anlage 1: Fördergebiete (Gebietsstand 1. 1. 1977) für Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen
- Anlage 2: Fördergebiete (Gebietsstand 1. 1. 1977) für Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe
- Anlage 3: Allgemeine Bestimmungen
 - 1 Vorbemerkung
 - 2 Verfahren bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
 - 2.1 Antragsverfahren
 - 2.2 Bewilligungsverfahren
 - 2.3 Anforderung der Investitionshilfe
 - 2.4 Besondere Pflichten der Hausbank
 - 2.5 Besondere Pflichten des Antragstellers
 - 2.6 Unwirksamkeit der Zusage, Ermäßigung oder Rückzahlung der Investitionshilfe
 - 2.7 Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte
 - 2.8 Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht
 - 3 Verfahren für Gemeinden und Gemeindeverbände bei Infrastrukturmaßnahmen

Anlage 4: Antragsvordruck für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs (ohne Fremdenverkehr)

Anlage 5: Antragsvordruck für Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes

Anlage 6: Systematik der Wirtschaftszweige

1 Ziele

- 1.1 Ein wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung ist es, durch Stärkung der Wirtschaftskraft ein ausreichendes Angebot von Arbeitsplätzen dauerhaft zu sichern. Im Rahmen dieser Politik soll die regionale Strukturpolitik dazu beitragen, in den Gebieten des Landes, die durch erhebliche nachhaltige Arbeitsmarktprobleme und durch erhebliche Wirtschaftsschwächen gekennzeichnet sind, Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten.
- 1.2 Mit den zu fördernden Investitionen sollen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die in der Region möglichst
 - eine Verbesserung der Einkommensstruktur,
 - eine Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur und/oder
 - eine Auffächerung einseitiger Branchenstrukturenerwarten lassen.
- 1.3 Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen den Strukturwandel und eine optimale Nutzung der Produktionsfaktoren fördern. Den Zielvorstellungen widerspricht es grundsätzlich, durch Förderungsmaßnahmen den Strukturwandel aufzuhalten.

2 Grundsätze

- 2.1 Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik tragen zur Steigerung der Wirtschaftskraft wirtschaftsschwacher Gebiete des Landes bei.
Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sollen durch finanzielle Anreize veranlaßt werden, in wirtschaftsschwachen Räumen zu investieren.
Mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs werden auch regionalpolitisch wünschenswerte Investitionen des tertiären Sektors gefördert.
In wirtschaftsschwachen Gebieten, die sich als Erholungsgebiete eignen, wird die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Fremdenverkehrsgewerbes erleichtert.
- 2.2 Bevorzugt werden Investitionsvorhaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effizienz, die der Zielsetzung der Richtlinien in besonderem Maße entsprechen.
- 2.3 Unternehmen werden nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb dauerhaft behaupten können.
- 2.4 Grundsätzlich gilt das Schwerpunktprinzip, um einen optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren sowie der öffentlichen Mittel zu erreichen und um die Zielsetzungen der Raumordnung (§§ 19, 21, 25 des Landesentwicklungsprogramms vom 19. März 1974 – GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230 –) zu unterstützen.
Den übergeordneten Schwerpunkten kommt für die wirtschaftliche Entwicklung der struktur- und wirtschaftsschwachen Gebiete eine besondere Bedeutung zu.
- 2.5 Infrastrukturinvestitionen werden nur in besonderen Fällen und nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.
- 2.6 Die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft ist Voraussetzung für eine Bewilligung der Investitionshilfe.
- 2.7 Es sollen nur solche Vorhaben gefördert werden, mit deren Durchführung nach der Bewilligung kurzfristig begonnen werden kann.

- 2.8 Bei der Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens sollen die Wirkungen von Investitionshilfen berücksichtigt werden, die der Antragsteller in früheren Jahren erhalten hat.
- 2.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Investitionshilfen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 2.10 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Investitionshilfen nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht erhalten.
- 2.11 Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus dem Land Berlin steht, nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für das Land Berlin nicht zu befürchten sind.
- 2.12 Die regionale Strukturpolitik des Landes steht im Einklang mit den Grundsätzen seiner Mittelstands- politik, die ihrerseits den regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt.
- 3 Art der Förderung**
- 3.1 Es werden in der Regel Investitionszuschüsse gewährt.
- Anlage 1** 3.11 In Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1) sind Investitionszuschüsse zusätzliche Hilfen. Es wird daher davon ausgegangen, daß eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (im folgenden InvZulG) beantragt wird.
Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 7,5% der gesamten Investitionskosten angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage eine Investitionsförderung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird.
- Anlage 2** 3.12 Für Bauvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben in den sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 2, Nr. 2) können der Hausbank auch zinsgünstige Refinanzierungskredite zur Verfügung gestellt werden, die sie unter Übernahme des Obligos an den Antragsteller ausleiht.
- 3.2 Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulagebescheinigung erteilt werden, können Zuschüsse bis zur Höhe des jeweiligen Förderungshöchstsatzes bewilligt werden.
- 3.3 Der Subventionswert eines zinsgünstigen Kredits ist gleich dem Barwert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen dem Effektivzinssatz des Förderungskredites und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5%) in v. H. der Investitionssumme.
- 3.4 Der gesamte Subventionswert der für das Investitionsvorhaben gewährten öffentlichen Finanzhilfen darf die aus diesen Richtlinien ersichtlichen Höchstwerte in der Regel nicht übersteigen.
- 3.5 Stehen dem Antragsteller für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung, kann über die Hausbank eine Bürgschaft der
- Kreditgarantiegemeinschaft für Industrie, Verkehrs- und sonstiges Gewerbe in Nordrhein-Westfalen GmbH, Fürstenwall 180, 4000 Düsseldorf,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Einzelhandels GmbH, Stromstr. 41, 4000 Düsseldorf,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Handwerks GmbH, Stromstr. 41, 4000 Düsseldorf,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Gaststätten- und Hotelgewerbes GmbH, Stromstr. 41, 4000 Düsseldorf,
- Kreditgarantiegemeinschaft für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln GmbH, Geschäftsbesorgungsstelle: Stromstr. 41, 4000 Düsseldorf, oder des
 - Landes, Geschäftsbesorgungsstelle: Treuarbeit Aktiengesellschaft, Aufm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf, beantragt werden.
- 3.6 Wird eine Kapitalbeteiligung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt, kann der Antragsteller einen entsprechenden Antrag bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Fürstenwall 180, 4000 Düsseldorf, einreichen.
- 3.7 Wird eine Beteiligungsgarantie im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt, kann der Antragsteller einen entsprechenden Antrag bei der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Fürstenwall 180, 4000 Düsseldorf, einreichen.
- 4 Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren zu fördernde Investitionen einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt bzw. erbracht werden.
Im einzelnen können gefördert werden:
- 4.11*) Betriebe des verarbeitenden Gewerbes**) (ohne Baugewerbe) sowie die ihnen gleichgestellten
- Versandhandelsbetriebe,
 - Import-, Export-Handelsbetriebe,
 - Hauptverwaltungen des Bank-, Kredit- und Versicherungsgewerbes,
 - Buchverlage und
 - Hersteller von soft-ware für die Datenverarbeitung
- und deren Ausbildungsstätten.
Weitere Betriebe des tertiären Sektors können ebenfalls gefördert werden, wenn das Vorliegen des Primäreffekts gemäß Nr. 4.1 festgestellt wird.
- 4.12*) Betriebe des Handwerks und des Kleingewerbes (ohne Bauhandwerk) und deren Ausbildungsstätten, wenn sie
- den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung überregional absetzen,
 - als Zulieferbetrieb gelten (der überregionale Absatz kann mittelbar sein),
- 4.13*) gewerbliche Beherbergungsbetriebe, die überwiegend der Beherbergung dienen, und deren Ausbildungsstätten,
- 4.14 Gemeinden und Gemeindeverbände für Ausbaumaßnahmen der Infrastruktur, die für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind.
- *) Betriebsstätten, in denen neben der eigenen Produktion fremde Erzeugnisse vertrieben werden (Produktions- und Handelsbetriebe) können dann gefördert werden, wenn nach Realisierung des Investitionsvorhabens der Umsatzanteil der eigenen Produktion oder der Anteil der in diesem Bereich vorhandenen Arbeitsplätze überwiegen wird. Investitionen in Betriebsstätten gewerblicher Beherbergungsbetriebe können gefördert werden, wenn der Umsatzanteil, der auf den Beherbergungsbereich entfällt, oder der Anteil der in diesem Bereich vorhandenen Arbeitsplätze nach Realisierung des Investitionsvorhabens überwiegen wird.
- **) Nr. 200-299 in der vom Stat. Bundeamt herausgegebenen Systematik der Wirtschaftszweige (Anlage 6)

- 4.2 Verwendungszweck**
Die Investitionshilfen sind zu verwenden zur Mitfinanzierung von Investitionen, die
- der Betriebserrichtung oder dem Erwerb von Betrieben,
 - der Betriebserweiterung,
 - der grundlegenden Rationalisierung oder der Umstellung von Betrieben oder
 - der Verlagerung von Betrieben dienen.
- 4.3 Höhe der förderbaren Investitionen**
- 4.31** Die dem Antrag zugrunde liegenden förderbaren Investitionen sollen DM 100 000,- nicht unterschreiten.
- 4.32** Die Investitionshilfen kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der - berechnet für einen Zeitraum von drei Jahren - 250 Millionen DM nicht übersteigt.
Nicht gefördert werden Investitionsvorhaben, deren Kosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vergangenen drei Kalenderjahren übersteigen. Der Durchschnittssatz beträgt zur Zeit DM 120 000,-.
- 4.33** Bei der Förderung soll der zu erwartende regionalwirtschaftliche Erfolg im angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Finanzhilfen stehen.
- 4.4 Regionale Abgrenzung**
Investitionshilfen können gewährt werden:
- 4.41** in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1),
- 4.42** in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2).
- 4.43** Die Förderung kommt auch in Betracht für Investitionsvorhaben auf nicht oder unzureichend genutzten ehemaligen Bergbaubetriebsflächen (seit 1957 stillgelegte Schachtanlagen), die zusammenhängend eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen, dem Bestimmungsrecht der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH unterliegen, im Gebietsentwicklungsplan 1966 sowie in den zur Zeit gültigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Industrie- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind und über eine günstige Verkehrsanbindung verfügen.
- 4.5 Beginn der Investition**
Förderungsanträge können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang bei der Hausbank mit den zu fördernden Investitionen begonnen wurde. Hiervon kann in den Fällen der Nr. 5.113 abgesehen werden.
Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun), die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter oder der Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes angesehen. Die Bestellung wird erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, ab welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann.
- 4.6 Betriebsaufspaltung**
In Fällen der Betriebsaufspaltung werden Investitionshilfen jeweils an Besitz- und Betriebsunternehmen als Gesamtschuldner gewährt, sofern diese eine wirtschaftliche Einheit bilden, und zwar unabhängig davon, ob im Einzelfall das Besitz- oder das Betriebsunternehmen als Antragstellerin fungiert.
Die wirtschaftliche Einheit ist als gegeben anzusehen, wenn die Person oder die Personen, die das Besitzunternehmen tatsächlich beherrschen, in der Lage sind, auch im Betriebsunternehmen ihren geschäftspolitischen Willen durchzusetzen. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der Person oder der Personengruppe in beiden Unternehmen die Mehrheit der Anteile gehört.
- 4.7 Nicht förderbare Investitionen**
- 4.71** Der Grundstückserwerb wird nicht gefördert, es sei denn, er steht im Zusammenhang mit dem Erwerb von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betrieben.
- 4.72** Nicht in die Förderung einbezogen werden die Investitionskosten für
- Ersatzbeschaffungen,
 - Wohnräume von Betriebsangehörigen,
 - Errichtung von Privatwohnungen,
 - Anschaffung von Personenkraftwagen sowie die Finanzierungskosten.
- 4.73** Mehrkosten, die nach Beratung über den Investitionshilfeantrag im Landeskreditausschuß bzw. in den Bezirkskreditausschüssen geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.8 Gesamtfinanzierung**
Der Antragsteller hat die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens darzulegen. Die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung sind zu beachten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.
- 5 Förderbare Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen; Höhe ihrer Förderung**
- 5.1 Errichtung und Erwerb von Betrieben**
- 5.11 Förderbare Vorhaben**
- 5.111** Die Errichtung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes kann nur in Schwerpunkttorten (Anlage 1) gefördert werden.
Ausnahmen kommen in Betracht, wenn besonders ins Gewicht fallende Standort- und/oder Umweltschutzbedingungen die Errichtung von Betrieben außerhalb eines Schwerpunkttortes notwendig machen oder wenn mit dem Vorhaben überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.
Soweit die Errichtung im Zusammenhang mit einer Verlagerung erfolgt, finden die Bestimmungen unter Nr. 5.5 Anwendung.
- 5.112** Betriebserrichtungen in nicht genannten Gemeinden der Fördergebiete können nach Prüfung des Einzelfalles gleichfalls gefördert werden, wenn die Gemeinden Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan II sind.
- 5.113** Der Erwerb eines Betriebes, der von Stilllegung bedroht oder stillgelegt worden ist, kann wie eine Errichtung gefördert werden, auch in Nichtschwerpunkttorten.
Voraussetzung ist, daß der Betrieb
- infolge ernsthafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Stilllegung bedroht oder stillgelegt ist und
 - der Erwerber die Produktionstätigkeit fortführt oder eine neue Produktionstätigkeit aufnehmen wird.
- Die absolute Höhe des Subventionswertes richtet sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.
Liegen die Gründe der Stilllegung vorrangig im persönlichen Bereich des bisherigen Unternehmers (Alter, Krankheit, Berufswechsel oder -aufgabe, Auswanderung etc.), kommt eine Förderung nicht in Betracht.
Zu den Maßnahmen, die wie eine Errichtung gefördert werden können, gehören auch die Investitionen, die im Zusammenhang mit einem Betriebserwerb durchgeführt werden.
- 5.12 Höhe der Förderung**
- 5.121** in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1) Errichtung neuer Betriebsstätten
- in übergeordneten Schwerpunkttorten max. 20%
 - in Schwerpunkttorten max. 15%
 - in übrigen Gebieten max. 10%

- 5.122 in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2)
Errichtung neuer Betriebsstätten
- in Schwerpunkttorten (Anlage 1, Nr. 2.1) max. 10%
 - in Schwerpunkttorten (Anlage 1, Nr. 2.2) max. 7,5%
 - in übrigen Gebieten max. 5%
- 5.2 Betriebserweiterung
- 5.21 Förderbare Vorhaben
- 5.211 Die Erweiterung bereits ansässiger Betriebe des verarbeitenden Gewerbes kann gefördert werden, wenn die Zahl der zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns vorhandenen Arbeitsplätze um
- mindestens 15% oder
 - mindestens 50 neue Arbeitsplätze erhöht wird.
- Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Arbeitsplätze gewertet.
- 5.212 Sind zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der Betriebsstätte weniger Arbeitsplätze als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine erneute Förderung nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich um den Wegfall von Arbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.
- 5.213 Für die Erweiterung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes außerhalb von Schwerpunkttorten, die der Investor nach dem 31. 12. 1976*) errichtet oder erworben hat, kann ein Investitionszuschuß nur gewährt werden, wenn
- einer der in Nr. 5.111 Abs. 2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt,
 - die Errichtung oder der Erwerb der Betriebsstätte in einer Gemeinde erfolgte, die zu diesem Zeitpunkt Schwerpunkttort war, oder
 - der Erwerb der Betriebsstätte nach den in Nr. 5.113 genannten Voraussetzungen förderungswürdig war.
- 5.22 Höhe der Förderung
- 5.221 in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1)
Erweiterung bestehender Betriebsstätten
- in übergeordneten Schwerpunkttorten max. 20%
 - in Schwerpunkttorten max. 15%
 - in übrigen Gebieten max. 10%
- 5.222 in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2)
Erweiterung bestehender Betriebsstätten
- in den in Anlage 1, Nr. 2.1 genannten Arbeitsmarktreionen max. 7,5%
 - in den in Anlage 1, Nr. 2.2 genannten Arbeitsmarktreionen max. 5%
- 5.223 Die maximalen Fördersätze können insbesondere voll ausgeschöpft werden bei Investitionen mit hohem Struktureffekt oder bei nicht unerheblichen Risiken für den Investor.
- 5.3 Investitionen mit hohem Struktureffekt
Bei Investitionen mit hohem Struktureffekt können ausnahmsweise die Höchstsätze für Errichtung und Erweiterung
- 5.31 in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1) außerhalb von Schwerpunkttorten bis auf max. 15%
- 5.32 in den sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2) u. a. dann um bis zu 5% erhöht werden, wenn
- ein Investitionsvorhaben, mit dem mindestens 50 Arbeitsplätze und überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden, in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Frauenerwerbsquote erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, oder
 - ein Investitionsvorhaben in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote seit längerem erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt.
- 5.4 Grundlegende Rationalisierung und Umstellung
- 5.41 Förderbare Vorhaben
Eine Förderung der grundlegenden Rationalisierung oder der Umstellung kommt in Betracht, wenn
- sie für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
 - sie sich auf einen wert- und mengenmäßig wesentlichen Teil des Produktionsprogramms einer Betriebsstätte bezieht und
 - bauliche, maschinelle oder sonstige betriebliche Anlagen vorzeitig ersetzt werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit erheblich zu verbessern.
- In der Regel wird Vorzeitigkeit dann gegeben sein, wenn der Austausch von Wirtschaftsgütern durch Investitionen vor Ablauf von 90% der steuerlich festgelegten Nutzungsdauer erfolgt. Ergänzungsinvestitionen, die vor Ablauf der Nutzungsdauer zu einer Aufstockung des Buchwertes eines Wirtschaftsgutes führen, können bei der Bestimmung des Merkmales der Vorzeitigkeit nur dann berücksichtigt werden, wenn der Buchwert um mehr als die Hälfte des Anschaffungswertes aufgestockt wird.
- Die Investition muß sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte beziehen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigern. Ferner soll der Investitionsbetrag – bezogen auf 1 Jahr – die durchschnittlichen Abschreibungen der letzten 3 Jahre um mindestens 50% übersteigen.
- 5.42 Höhe der Förderung
- 5.421 in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 1, Nr. 1) max. 10%
- 5.422 in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2) max. 5%
- 5.423 Die maximalen Fördersätze können insbesondere voll ausgeschöpft werden bei Investitionen mit hohem Struktureffekt oder bei nicht unerheblichen Risiken für den Investor.
- 5.5 Verlagerung von Betriebsstätten
Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebsstätte kann grundsätzlich nur in Schwerpunkttorten gefördert werden. Ausnahmen sind bei innergemeindlichen Betriebsverlagerungen und in den Fällen der Nr. 5.111 Abs. 2 möglich.
- 5.51 Förderbare Vorhaben
- 5.511 Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete,
- 5.512 Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiter beschäftigt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete und innerhalb der Fördergebiete sowie Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete, wenn in diesen Fällen die Zahl der Arbeitsplätze um mindestens 15% oder 50 erhöht wird,
- 5.513 Verlagerungen von Betriebsstätten, bei denen keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung oder Umstellung darstellen oder im direkten Zusammen-

*) Für die in diese Richtlinie neu aufgenommenen Fördergebiete gilt als Stichtag der 31. 12. 1977.

hang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen.

5.52 Höhe der Förderung

5.521 Fernverlagerungen aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete (Nr. 5.511)

Die Investitionskosten können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz für die Errichtung neuer Betriebe (Nr. 5.12) gefördert werden.

5.522 Nahverlagerungen sowie Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete (Nr. 5.512)

Die Investitionskosten des Erweiterungseffekts können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz für die Erweiterung von Betrieben (Nr. 5.22) gefördert werden. Der Erweiterungseffekt kann ermittelt werden durch

5.5221 Vergleich der Zahl der Arbeitsplätze im bisherigen und im neuen Betrieb,

5.5222 Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes voraussichtlich erzielbaren Erlöses und einer voraussichtlichen Entschädigung (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb oder

5.5223 Vergleich der Nutzfläche im bisherigen und im neuen Betrieb.

5.523 Verlagerung gemäß Nr. 5.513

Die Investitionskosten können, soweit sie den (erzielbaren) Erlös für die zu verlagernde Betriebsstätte übersteigen, bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz für die Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben (Nr. 5.42) gefördert werden.

5.524 Wird ein Betrieb innerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

5.525 Bei Nahverlagerungen und Fernverlagerungen innerhalb der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt die Förderung entweder pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (7,5%) nach dem InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in Nr. 5.522 beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungsbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

5.526 Die Verlagerung eines Betriebes kann auch dann gefördert werden, wenn der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder der Innenminister die Betriebsverlagerung aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Stadtsanierung fördert.

6 Förderbare Maßnahmen im Fremdenverkehrsgebiete und Höhe ihrer Förderung

Vorhaben gewerblicher Beherbergungsbetriebe sollen nur dort gefördert werden, wo die Voraussetzungen für eine längerfristige Erholung gegeben sind.

Förderung kann nur gewährt werden an

- Betriebe, die überwiegend der Beherbergung dienen, oder
- Betriebe, die in ländlichen Gebieten liegen, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet.

Weitere Voraussetzungen sind, daß der Betrieb des Antragstellers gewerberechtlich angemeldet wird und die Buchführung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahres zusammengerechnet werden. Die Vorschriften der §§ 145 bis 147 AO sind zu beachten.

- Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

6.1 Förderbare Vorhaben

6.11 Errichtung und Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben

Der Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben wird analog den Bestimmungen unter Nr. 5.113 gefördert.

6.12 Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Erweiterungen von Fremdenverkehrsbetrieben können gefördert werden, wenn die Bettenzahl um mindestens 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird. Darüber hinaus können auch solche Fremdenverkehrsbetriebe gefördert werden, die 50 neue oder 15% mehr Arbeitsplätze schaffen.

-6.13 Grundlegende Rationalisierung

Als grundlegende Rationalisierung gelten die Maßnahmen, mit denen wichtige Teile der Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Unterbringung und/oder die Versorgung der Gäste zu verbessern oder die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu steigern.

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Modernisierungsinvestitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer Rationalisierungsinvestition gleichgestellt.

6.2 Höhe der Förderung

6.21 in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage 2, Nr. 1) und in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 2, Nr. 2)

6.211 Errichtung neuer Betriebe

max. 15%

6.212 Erweiterung von Betrieben

max. 15%

6.213 grundlegende Rationalisierung

max. 10%

Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung

max. 15%

betragen.

6.22 Bauvorhaben in sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 2, Nr. 2)

Da in diesen Gebieten die Investitionszulage nicht in Betracht kommt, können Bauvorhaben vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen nach Wahl des Antragstellers auch durch Gewährung zinsgünstiger Kredite bis zur Höhe von 35 v. H. der Baukosten gefördert werden, wenn solche Mittel zur Verfügung stehen. Der Subventionswert eines solchen Kredites ist mit 5% anzurechnen.

7 Sonstige förderbare Vorhaben

Ausnahme können Investitionsvorhaben außerhalb der Fördergebiete oder außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete wie in den sonstigen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten (Anlage 1, Nr. 2 und Anlage 2, Nr. 2) gefördert werden, wenn

7.1 das Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist,

7.2 das Vorhaben in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote seit längerem erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt,

7.3 mit dem Vorhaben mindestens 50 neue Arbeitsplätze und dabei überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden und wenn diese Maßnahme in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Frauenerwerbsquote erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt,

7.4 das Vorhaben aus besonderen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen nur an einem Standort außerhalb der Fördergebiete verwirklicht werden kann oder

- 7.5 ein Vorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes durchgeführt wird, das der längerfristigen Erholung dient und in einem im Landesentwicklungsplan III dargestellten Erholungsgebiet liegt sowie unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten als besonders förderungswürdig anzusehen ist.

8 Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

8.1 Förderbare Vorhaben

8.1.1 Erschließung von Industriegelände in

- Schwerpunkttorten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industrieanlagen und -erweiterungen,
- außerhalb dieser Schwerpunkttorte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach Nr. 5.111 Abs. 2 förderungswürdig sind.

8.1.2 Ausbau von Verkehrsverbindungen,

8.1.3 Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen,

8.1.4 Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall,

8.1.5 Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie für öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der genannten Fremdenverkehrsgebiete,

8.1.6 Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Nr. 4.1 an geschulten Arbeitskräften besteht.

- 8.2 Als Träger der unter den Nrn. 8.1.1 bis 8.1.5 genannten Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

- 8.3 Für die vorgenannten Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Förderung mit Städtebaumitteln nach den Richtlinien des Innenministers erfüllen.

9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren und die nach Bewilligung zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 3).

Anlage 3

10 Schlußbestimmungen

- 10.1 Werden nach diesen Richtlinien Fördermöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäude, Teile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. Nr. 4.5 wird auf solche Anträge nicht angewandt.

- 10.2 Für Vorhaben in Gemeinden, die in den Richtlinien v. 15. 4. 1975 (MBl. NW. S. 1118) als Fördergebiete oder Schwerpunkttorte aufgeführt sind, in den Anlagen 1 und 2 jedoch nicht mehr als Fördergebiete oder Schwerpunkttorte genannt werden, kann die Förderung nach den Richtlinien v. 15. 4. 1975 unter Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 3 der Richtlinien v. 15. 8. 1978) erfolgen, wenn die Anträge bis zum 31. 12. 1979 eingehen.

- 10.3. Die Abgrenzung der Fördergebiete, die Auswahl und Abgrenzung der Schwerpunkttorte, die Abgrenzung der förderungsbedürftigen Fremdenverkehrsgebiete sowie die Festlegung der Förderhöchstsätze werden periodisch überprüft. Dazu wird die Berücksichtigung der novellierten Fassung der Landesentwicklungspläne I und II gehören.

- 10.4 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Sie treten mit Wirkung v. 1. 1. 1978 an die Stelle der Richtlinien v. 15. 4. 1975.

Fördergebiete (Gebietsstand 1. 1. 1977)
für Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungsbereichen

1 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Siebtem Rahmenplan vom 8. Juni 1978

1.1 Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet – Westmünsterland – Kleve“

Arbeitsmarktregion	übergeordnete Schwerpunktorte	Schwerpunktorte	übrige Gebiete
Ahaus	Ahaus Gronau	Stadtlohn	Heek Legden Südlohn Vreden
Coesfeld		Coesfeld	Gescher Rosendahl
Lingen-Nordhorn-Rheine (tlw.)	Ibbenbüren mit – Hörstel – Mettingen – Recke	Rheine	Hopsten Neuenkirchen Wettringen
Kleve-Emmerich		Kleve	Bedburg-Hau Emmerich Goch Kalkar Kranenburg Rees Uedem
Lüdinghausen-Unna	Werne mit – Bergkamen – Kamen	Lüdinghausen Lünen Unna	Nordkirchen Olfen Selm
Recklinghausen-Bottrop	Bottrop/Gladbeck mit – Dorsten	Castrop-Rauxel mit – Waltrop*) Dülmen Herne Marl Recklinghausen mit – Datteln – Herten – Oer-Erkenschwick	Haltern
Soest		Soest Werl	Bad Sassendorf Lippetal Möhnesee Wolver Wickede (Ruhr)
Steinfurt		Steinfurt	Horstmar Laer Metelen Ochtrup Schöppingen

*) gehört zur Arbeitsmarktregion Lüdinghausen-Unna

1.2 Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel – Grenzraum Aachen“

Aachen		Aachen mit – Würselen Monschau mit – Simmerath	Alsdorf Baesweiler Eschweiler-Stol- berg Geilenkirchen Herzogenrath Langerwehe Roetgen Übach-Palenberg
Euskirchen-Schleiden	Euskirchen mit – Zülpich	Schleiden mit – Kall	Bad Münstereifel Blankenheim Dahlem Hellenthal Mechernich Nettersheim

1.3 Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen – Oberbergisches Land“

Brilon	Brilon	Marsberg	Hallenberg Medebach Olsberg Winterberg
Detmold-Lemgo	Lemgo mit – Kalletal	Detmold	Augustdorf Barntrup Blomberg Dörentrup Extertäl Horn-Bad Meinberg Lage Lügde Nieheim Schieder-Schwa- lenberg Steinheim
Gummersbach		Gummersbach mit – Wiehl	Bergneustadt Engelskirchen Lindlar Marienheide Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldbröl
Höxter		Höxter	Beverungen Marienmünster
Kassel (tlw.)		Warburg	Borgentreich
Meschede		Meschede Schmallenberg	Bestwig Eslohe (Sauerland)
Wittgenstein		Bad Berleburg Laasphe	Erndtebrück

2 Sonstige wirtschafts- und strukturschwache Gebiete (Landesförderung)

2.1 Gebiete mit annähernd gleich großen Strukturproblemen wie in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe

Arbeitsmarktregion	Schwerpunkttore	übrige Gebiete
Minden-Lübbecke	Espelkamp-Rhaden Lübbecke Minden	Hille Hüllhorst Petershagen Porta Westfalica Preußisch-Oldendorf Stemwede
Mönchengladbach	Erkelenz Heinsberg Hückelhoven Mönchengladbach Nettetal Viersen	Brüggen Gangelt Jüchen Korschenbroich Niederkrüchten Schwalmtal Selfkant Waldfeucht Wassenberg Wegberg

2.2 Gebiete mit erheblichen Strukturproblemen

Arnsberg	Arnsberg Sundern (Sauerland)	Ense
Borken-Bocholt	Bocholt Borken	Heiden Isselburg Raesfeld Reken Rhede Velen
Düren	Düren	Heimbach Hürtgenwald Kreuzau Merzenich Niederzier Nideggen Nörvenich Vettweiß
Duisburg (tlw.)	Oberhausen	
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	
Hamm-Beckum	Ahlen Beckum Hamm	Bönen Ennigerloh
Lippstadt	Geseke Lippstadt Warstein	Anröchte Erwitte Rüthen Wadersloh
Moers	Dinslaken Kamp-Lintfort-Rheinberg Moers	Alpen Hünxe Neukirchen-Vluyn Rheurdt Sonsbeck Voerde (Niederrhein) Xanten
Osnabrück (tlw.)	Lengerich	Ladbergen Lienen Lotte Tecklenburg Westerkappeln
Paderborn	Brakel-Bad Driburg Büren Paderborn Salzkotten	Altenbeken Bad Lippspringe Borchen Delbrück Hövelhof Lichtenau Schlangen Willebadessen Wünnenberg
Siegen	Attendorn Burbach Kreuztal Lennestadt Olpe Siegen	Drolshagen Finnentrop Freudenberg Hilchenbach Kirchhundem Netphen Neunkirchen Wenden Wilnsdorf

Fördergebiete (Gebietsstand 1. 1. 1977)
für Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe

1 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Siebtem Rahmenplan vom 8. Juni 1978

1.1 Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet – Westmünsterland – Kleve“

Das Fördergebiet umfaßt

in den Kreisen

Soest

Steinfurt

die Gemeinden

Bad Sassendorf, Möhnesee

Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen)

1.2 Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel – Grenzraum Aachen“

Das Fördergebiet umfaßt

in den Kreisen

Aachen

Düren

Euskirchen

die kreisfreie Stadt

Aachen (Ortsteile Burtscheid, Kornelimünster, Walheim)

die Gemeinden

Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Ortsteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall)

Langerwehe (Ortsteile Hamich, Heistern, Jüngersdorf, Merode, Wenau)

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden

1.3 Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen – Oberbergisches Land“

Das Fördergebiet umfaßt

in den Kreisen

Hochsauerlandkreis

Höxter

Lippe

Oberbergischer Kreis

Siegen

die Gemeinden

Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg

Beverungen (ohne Ortsteil Würgassen), Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim (Ortsteile Grevenhagen, Ottenhausen, Sandebeck, Vinsbeck), Warburg (Ortsteile Bonenburg, Calenberg, Dalheim, Germete, Herlinghausen, Scherfede, Welda, Wormeln)

Barntrup, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Heidenoldendorf, Jerxen-Orbke, Klüt, Loßbruch, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Spork-Eichholz), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Lüerdissen, Matorf, Voßheide, Welstorf, Wiembeck), Lügde, Schieder-Schwalenberg

Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe

2 Sonstige wirtschafts- und strukturschwache Gebiete (Landesförderung)

Das Fördergebiet umfaßt

in den Arbeitsmarktregionen die Gemeinden

Arnsberg	Arnsberg, Ense, Sundern (Sauerland)
Düren	Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen
Lippstadt	Erwitte (Ortsteil Bad Westernkotten), Lippstadt, (Ortsteil Bad Waldliesborn), Rüthen (Ortsteile Kallenhard, Rüthen), Warstein (Ortsteile Allagen, Hirschberg, Mühlheim, Niederbergheim, Sichtigvor, Westendorf)
Minden-Lübbecke	Hille (Ortsteile Eickhorst, Oberlübbe, Rothenuffeln), Hüllhorst (ohne Ortsteile Büttendorf, Huchzen, Tengern), Lübbecke (ohne Ortsteile Alswede, Stockhausen), Minden (Ortsteile Dützen, Haddenhausen, Häverstädt), Porta Westfalica, Pr. Oldendorf (Ortsteile Börninghausen, Holzhausen, Offelten, Pr. Oldendorf), Sternwede (Ortsteile Arrenkamp, Haldem), Levern, Oppendorf, Sundern, Wehden, Westrup)
Mönchengladbach	Brüggen, Erkelenz (teilweise, soweit es zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Gangelt, Heinsberg (teilweise, soweit es zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Hückelhoven (teilweise, soweit es zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Selfkant, Viersen (teilweise, soweit es zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zählt), Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg
Osnabrück	Lengerich, Lienen, Tecklenburg
Paderborn	Altenbeken, Bad Driburg, Bad Lippspringe, Borcheln (Ortsteil Etteln), Brakel (ohne Ortsteile Frohnhausen, Hampenhausen, Sidessen), Büren, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn (Ortsteile Schloß Neuhaus, Sande), Salzkotten (Ortsteil Niederntudorf), Schlangen, Willebadessen (Ortsteile Altenheerse, Borlinghausen, Fölsen, Helmern, Willebadessen), Wünnenberg (ohne Ortsteil Haaren)
Siegen	Attendorn, Burbach, Drolshagen, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kirchhundem, Kreuztal (ohne Ortsteile Buschhütten, Eichen, Kreuztal), Lennestadt, Netphen, Neunkirchen, Olpe, Siegen (ohne Ortsteile Eiserfeld, Geisweid, Kaan-Marienborn, Niederschelden, Siegen, Weidenau), Wenden, Wilnsdorf

Anlage 3

Allgemeine Bestimmungen

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die allgemeinen Bestimmungen regeln
- das Antrags- und Bewilligungsverfahren und
 - das Verfahren nach Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 2) und für Gemeinden und Gemeindeverbände bei Infrastrukturmaßnahmen (Nr. 3).

- 1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Regierungspräsidenten, die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen mbH, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

2 Verfahren bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

2.1 Antragsverfahren

- 2.11 Anträge auf Gewährung von Investitionshilfen sind bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (im folgenden: Hausbank) unter Verwendung der beiliegenden Antragsmuster (Anlage 4 oder 5) zu stellen.

Die Hausbank leitet bei Vorhaben

- von weniger als DM 2,5 Mio Investitionssumme eine Antragsausfertigung,
- ab DM 2,5 Mio Investitionssumme zwei Ausfertigungen

mit ihrem Eingangsstempel versehen unverzüglich – ggf. über das Zentralinstitut – weiter an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (im folgenden: Landesbank) – Abt. 64 –

- in Düsseldorf für Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln,
- in Münster für Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

Eine Ausfertigung sendet die Landesbank an den Fachminister (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme).

- 2.12 Jeder Antragsausfertigung sind folgende Anlagen beizufügen:

- 2.121 die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag und ihre Erklärung, daß sie bereit ist, dem Antragsteller die Investitionshilfe im eigenen Namen – bei Investitionszuschüssen für fremde Rechnung – unter Beachtung der Richtlinien und dieser Allgemeinen Bestimmungen auszureichen, und

- 2.122 die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (z. B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, nähere Angaben über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen in den letzten zwei Jahren).

- 2.13 Die Hausbank übersendet außerdem je eine Ausfertigung des Antrages mit den notwendigen Unterlagen den für das Vorhaben örtlich zuständigen Stellen, und zwar

- 2.131 dem zuständigen Regierungspräsidenten,

- 2.132 der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer bei Anträgen von Unternehmen des Handwerks,

- 2.133 dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor,

- 2.134 dem Arbeitsamt.

- 2.14 Die nach Nr. 2.132 und Nr. 2.133 in Frage kommenden Stellen übersenden ihre Stellungnahmen auf Anforderung durch die Landesbank dem Fachminister (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme), dem zuständigen Regierungspräsidenten und der Landesbank.

Das Arbeitsamt übersendet seine Stellungnahme dem Landesarbeitsamt, das auf Anforderung der

Landesbank seine Stellungnahme gegenüber dem Fachminister (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme), dem zuständigen Regierungspräsidenten und der Landesbank abgibt.

- 2.15 Der Regierungspräsident übersendet bei Anträgen ab DM 2,5 Mio Investitionssumme seine Stellungnahme dem Fachminister und der Landesbank.

- 2.16 In Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe sind Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß InvZulG beim zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen (Nr. 3.11 der Richtlinien).

Die Anträge sollten möglichst gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung gestellt werden.

2.2 Bewilligungsverfahren

- 2.21 Auf der Grundlage eines zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Landesbank abgeschlossenen Vertrages ist die Landesbank ermächtigt, in eigenem Namen Investitionshilfen zuzusagen.

- 2.22 Die hierfür erforderlichen Mittel werden der Landesbank durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bewilligt.

- 2.23 Die Landesbank sagt die Investitionshilfe für das jeweils zu fördernde Investitionsvorhaben nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß oder im Bezirkskreditausschuß der Hausbank vertraglich zu, die sie ihrerseits im eigenen Namen – bei Investitionszuschüssen für fremde Rechnung – dem Antragsteller zur Verfügung stellt.

Die Zusage von Investitionshilfen kann mit Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Zielsetzung der Richtlinien ergeben, verbunden werden.

- 2.24 Kann die Landesbank nach Beratung in dem jeweiligen Ausschuß eine Zusage nicht erteilen, wird sie die Hausbank hierüber unterrichten. Die Hausbank gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.

- 2.25 Über Anträge, denen Investitionen ab DM 2,5 Mio zugrunde liegen, berät der Landeskreditausschuß.

Der Landeskreditausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

- des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- des Finanzministers,

- des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wenn über Anträge von Wirtschaftsbetrieben der Ernährungswirtschaft zu beraten ist,

- des Innenministers, wenn über Anträge zu beraten ist, die im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen (Nr. 5.513 der Richtlinien),

- der Industrie- und Handelskammern,

- der Handwerkskammern,

- des Landesarbeitsamtes,

- der Genossenschaftsbanken,

- der Privatbanken,

- der Sparkassen und

- der Landesbank als Geschäftsführerin des Landeskreditausschusses.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministers.

Wird die Hausbank des Antragstellers im Landeskreditausschuß durch ein Mitglied vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.

- 2.26 Über Anträge, denen Investitionen von weniger als DM 2,5 Mio zugrunde liegen, berät ein Bezirkskreditausschuß.

Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen/Lippe ist je ein Bezirkskreditausschuß tätig.

Der Bezirkskreditausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- der Regierungspräsidenten,
- der Industrie- und Handelskammern,
- der Handwerkskammern,
- des Landesamtes,
- der Genossenschaftsbanken,
- der Privatbanken,
- der Sparkassen und
- der Landesbank als Geschäftsführerin des Bezirkskreditausschusses.

Den Vorsitz führt der Vertreter des für den Standort des Vorhabens zuständigen Regierungspräsidenten. Vertreter der zuständigen Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen teilnehmen.

Wird die Hausbank des Antragstellers im Bezirkskreditausschuß durch ein Mitglied vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.

- 2.27 Der Landeskreditausschuß und die Bezirkskreditausschüsse geben mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Im Landeskreditausschuß kann gegen die Stimme des Vertreters des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr keine Empfehlung beschlossen werden.*)

Im Bezirkskreditausschuß kann gegen die Stimme des Vorsitzenden keine Empfehlung beschlossen werden. Das Gleiche gilt für den Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, wenn dieser an der Sitzung teilnimmt.

Beabsichtigt die Landesbank, von der Empfehlung des Landeskreditausschusses oder des Bezirkskreditausschusses abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr herzustellen.

- 2.28 Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 2.29 Die Landesbank erhält im Falle der Zusage eines Investitionszuschusses eine vom Antragsteller über die Hausbank zu entrichtende Bearbeitungsgebühr, deren Höhe nach einheitlichen Grundsätzen bemessen und mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt ist.

Die Hausbank kann eine Bearbeitungsgebühr erheben, deren Höhe die Hälfte der Gebühr der Landesbank nicht überschreiten darf.

- 2.3 Anforderung der Investitionshilfe

- 2.31 Die Investitionshilfe darf bei Investitionsvorhaben von weniger als DM 2,5 Mio in einer Summe im Regelfall erst angefordert werden, wenn der Antragsteller die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel - ggf. im Wege der Vorfinanzierung - eingesetzt hat.

- 2.32 Die Investitionshilfe darf bei Investitionsvorhaben ab DM 2,5 Mio im Regelfall wie folgt angefordert werden:

- zu 80%, wenn der Antragsteller die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel - ggf. im Wege der Vorfinanzierung - eingesetzt hat,
- zu 20% nach Abschluß des Investitionsvorhabens unter Angabe der entstandenen Investitionskosten.

- 2.33 Die Investitionshilfe darf ferner nur angefordert werden, wenn sie unverzüglich für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Vorhabens eingesetzt wird.

- 2.34 Die Hausbank hat bei Abruf der Investitionshilfe zu bestätigen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 2.31 bzw. 2.32 und Nr. 2.33 vorliegen.

- 2.35 Bei vorzeitigem Abruf sind der Antragsteller und die Hausbank verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag für den Zeitraum des verfrühten Abrufs mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - bei zinsgünstigen Refinanzierungskrediten mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz - zu verzinsen.

- 2.4 Besondere Pflichten der Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, insbesondere hat sie

- 2.41 die in der Zusage und in den Richtlinien enthaltenen, die Hausbank betreffenden Regelungen zu beachten,

- 2.42 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfe zu überwachen,

- 2.43 die wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen.

Die Verpflichtung erstreckt sich über die Verwirklichung des Vorhabens hinaus

- über einen Zeitraum von fünf Jahren nach voller Auszahlung der Investitionshilfe oder
- bis zur Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Refinanzierungskredits.

- 2.44 Rückforderungsansprüche in den Fällen der Nr. 2.72 im eigenen Namen - bei Investitionszuschüssen für fremde Rechnung - geltend zu machen,

- 2.45 eingehende Zahlungen des Antragstellers unverzüglich an die Landesbank weiterzuleiten.

- 2.5 Besondere Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist gegenüber der Hausbank verpflichtet,

- 2.51 die abgerufene Investitionshilfe der Zusage entsprechend zu verwenden und etwaige mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten,

- 2.52 die Hausbank über Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sowie der zu schaffenden Arbeitsplätze zur Unterrichtung der Landesbank zu informieren.

Den Änderungen kann zugestimmt werden, wenn die Gesamtinvestition und deren Finanzierung weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen. Änderungen, die nicht mit einer Ermäßigung der Investitionskosten in ihrer Gesamtheit verbunden sind, kann im Regelfall ohne Kürzung der Investitionshilfe zugestimmt werden, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

- 2.53 etwaige Ansprüche der Hausbank auf Rückzahlung von Investitionszuschüssen so lange zu besichern, bis die Hausbank den Verwendungsnachweis der Landesbank vorgelegt hat und dieser zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Die Art der Sicherheit wird zwischen der Hausbank und der Landesbank abgestimmt.

- 2.54 die der Zusage und etwaigen damit verbundenen Bedingungen und Auflagen entsprechende Verwendung der Hausbank gegenüber zur Weiterleitung an die Landesbank nachzuweisen.

- 2.6 Unwirksamkeit der Zusage, Ermäßigung oder Rückzahlung der Investitionshilfe

- 2.61 Die Zusage wird unwirksam vor Auszahlung der Investitionshilfe, wenn der Antragsteller nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Investitionshilfe berechtigen.

- 2.62 Die Landesbank kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung gewähren.

- 2.63 Der Vertrag über die Zusage kann vor Auszahlung der Investitionshilfe von der Landesbank gekündigt werden, wenn

*) Wird im Landeskreditausschuß über Haushaltsmittel eines anderen Ministers beraten, gilt für den Vertreter dieses Ministers Entsprechendes.

- 2.631 die Zusagevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 2.632 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Antragstellers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- 2.633 die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken - insbesondere Kreditzusagen -, widerruft, ohne daß an ihre Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt.
- 2.64 Vermindern sich die Investitionskosten insgesamt, so ermäßigt sich die zugesagte Investitionshilfe grundsätzlich entsprechend.
- 2.65 Der Antragsteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Investitionshilfe vom Tage der Überweisung durch die Landesbank an die Hausbank mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - bei zinsgünstigen Refinanzierungskrediten mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz - zu verzinsen und zurückzuzahlen,
- 2.651 wenn er die Investitionshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,
- 2.652 wenn er von den der Zusage zugrunde liegenden Investitionen und dem damit verbundenen Arbeitsplatzziel abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 2.653 wenn er die Investitionshilfe nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt oder
- 2.654 wenn er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 2.7 Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte
- 2.71 Die Zusage einer Investitionshilfe beruht auf der Erwartung, daß der Antragsteller die geförderte Betriebsstätte nach Verwirklichung des Vorhabens fortführt.
Hiernach ist der Antragsteller verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, die geförderte Betriebsstätte
- vor Ablauf von fünf Jahren nach voller Auszahlung der Investitionshilfe oder
 - vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Refinanzierungskredites
- ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.
- 2.72 Wenn die geförderte Betriebsstätte innerhalb der in Nr. 2.71 genannten Fristen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird, hat der Antragsteller die Investitionshilfe nebst Zinsen in Höhe von 3. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - bei zinsgünstigen Refinanzierungskrediten mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz - ab dem Tage der Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 2.73 Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinien kann zugelassen werden, daß
- die Investitionshilfe auf einen die geförderte Betriebsstätte Fortführenden übertragen wird,
 - die Investitionshilfe dem Antragsteller belassen bleibt, sofern dieser sicherstellt, daß die Arbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte durch den Erwerber erhalten bleiben,
 - sonstige Ausnahmen gemacht werden.
- 2.8 Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht
- 2.81 Der von dem Antragsteller einzureichende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Zusage zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes
- unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Investitionszuschusses oder des zinsgünstigen Refinanzierungskredites.
- 2.82 Der Verwendungsnachweis hat sich auch zu erstrecken auf die Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte und deren Besetzung,
- 2.821 bei Betriebserrichtungen auf die Zahl der bis zur Beendigung des Vorhabens neu geschaffenen Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze sowie deren Besetzung,
- 2.822 bei Erweiterungen auf die
- Anzahl der bei Investitionsbeginn vorhandenen Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze,
 - Anzahl der mit dem Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze,
 - Gesamtzahl der nach Beendigung des Vorhabens vorhandenen Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze sowie deren Besetzung.
- 2.83 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.
- 2.84 Sollte festgestellt werden, daß der Antragsteller in der geförderten Betriebsstätte die im Sinne der Richtlinien für die Förderung mindestens erforderliche Zahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen/Ausbildungsplätzen nicht geschaffen hat, ist die Investitionshilfe an die Hausbank nebst Zinsen vom Tage der Auszahlung durch die Landesbank zurückzuführen. Bei der Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben (Nr. 6.12 der Richtlinien) gilt diese Bestimmung entsprechend.
Hat der Antragsteller die Arbeitsplätze zwar geschaffen, sind aber gleichzeitig an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte Arbeitsplätze weggefallen und ist damit die für eine Förderung erforderliche Zahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen insgesamt nicht erreicht worden, so ist die Investitionshilfe zurückzuzahlen.
Von der Rückforderung der Investitionshilfe kann abgesehen werden, wenn die Arbeitsplätze aufgrund erheblicher, zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen sind.
- 2.85 Hat der Antragsteller die für eine Förderung erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen in der geförderten Betriebsstätte zwar geschaffen, aber nicht besetzt, so ist die Investitionshilfe in der Regel zurückzuzahlen.
Von der Rückforderung der Investitionshilfe kann insbesondere abgesehen werden, wenn
- glaubhaft gemacht wird, daß die Nichtbesetzung nur vorübergehender Art ist, oder
 - die Nichtbesetzung darauf zurückzuführen ist, daß der Arbeitsmarkt erschöpft war oder die Marktverhältnisse von den Erwartungen abgewichen sind.
- 2.86 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragsteller im Regelfall spätestens sechs Monate nach Abschluß der Investitionen in drei Ausfertigungen der Hausbank vorzulegen, die ihn ihrerseits unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns überprüft und mit ihrer entsprechenden Bestätigung an die Landesbank weiterleitet. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus bedarf der Zustimmung der Landesbank.
- 2.87 Spätestens neun Monate nach voller Auszahlung bzw. erster Teilauszahlung der Investitionshilfe ist ein Zwischennachweis zu erbringen, sofern bis dahin der endgültige Verwendungsnachweis noch nicht vorliegt.
- 2.88 Der Antragsteller und die Hausbank haben sich zu verpflichten, dem Fachminister, dem von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.

- 2.89 Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionshilfen bei dem Antragsteller und bei der Hausbank zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.
- 3 **Verfahren für Gemeinden und Gemeindeverbände bei Infrastrukturmaßnahmen**
- 3.1 Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind auf dem Dienstweg dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorzulegen. Durchschriften des Antrages sind für den Oberkreisdirektor, für den Regierungspräsidenten und die Landesbank beizufügen.
- Der Oberkreisdirektor und der Regierungspräsident leiten ihre Stellungnahme dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in zweifacher Ausfertigung zu.
- Der formlose Antrag muß insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die Maßnahme für die Entwicklung der bereits ansässigen und der anzusiedelnden gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.
- Der Antragsteller hat das für die Abwicklung des Investitionszuschusses verantwortliche Kreditinstitut zu benennen.
- 3.2 Die Anträge werden unabhängig von der Höhe der Investitionssumme im Landeskreditausschuß beraten. Die Landesbank sagt den Investitionszuschuß dem Kreditinstitut vertraglich zu, das ihn seinerseits dem Antragsteller zur Verfügung stellt.
- Die Regelungen der Nrn. 2.32 bis 2.35 finden analoge Anwendung.
- 3.3 Änderungen des Investitionsvorhabens sind durch den Antragsteller unverzüglich über das Kreditinstitut der Landesbank anzuzeigen. Die Bestimmungen der Nrn. 2.6 und 2.7 finden analoge Anwendung.
- 3.4 Das für den Antragsteller zuständige Rechnungsprüfungsamt hat darüber zu wachen, daß
- die Mittel antragsgemäß eingesetzt werden und
 - die geförderte Maßnahme mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Investitionszuschusses dem Verwendungszweck entsprechend genutzt wird.
- 3.5 Der Antragsteller hat einen nach Nr. 2.81 zu erbringenden Verwendungsnachweis spätestens neun Monate nach Abschluß der Investitionen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- Spätestens neun Monate nach voller Auszahlung bzw. erster Teilauszahlung des Investitionszuschusses ist ein Zwischennachweis zu erbringen, sofern bis dahin der endgültige Verwendungsnachweis noch nicht vorliegt.
- Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Verwendungsnachweis und leitet seinen Bericht über das Kreditinstitut der Landesbank zu.
- 3.6 Die Nr. 2.89 findet entsprechende Anwendung.

Antragsvordruck
für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs
(ohne Fremdenverkehr)

Der Antragsvordruck stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsvordrucks sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

An
 (Hausbank)

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:

1.3 Datum der Firmengründung:

1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

Nr. des Wirtschaftszweiges lt. Systematik der Wirtschaftszweige (s. Anlage 6 der Richtlinien)

1.5 Anschriften der Betriebsstätten (Straße, Nummer, Ort):

1.6 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
-------------------------------	-------	--------------------------------	---------------------------------------

1.7 Geschäftsleitung:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
-------------------------------	-------	--------------------------------	-------------------

1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in:

2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die beiden letzten Bilanzen und G + V-Rechnungen sind beizufügen.

2.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19	19	Passiva (TDM)	19	19
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

2.2 Erfolgslage

	19	19
	(TDM)	(TDM)
Produktionsumsätze		
Handelsumsätze		
Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)		
Abschreibungen auf Gebäude		
Abschreibungen auf Maschinen u. Einrichtungen		
Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen		
Entnahmen/Dividenden		

2.3 Auftragsbestand DM
(.....-Produktionsmonate)**2.4 maschinelle Kapazitäten und Ausnutzungsgrad****3 Antrag**

- 3.1** Es wird ein Investitionszuschuß beantragt in Höhe von: DM
- 3.2** Für die Finanzierung des Vorhabens wurden folgende weitere Investitionshilfen beantragt oder sollen beantragt werden:
- 3.21** Investitionszulage gemäß § 1 InvZulG DM
(zu Investitionen von DM)
Falls bei Vorhaben in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe noch kein Antrag gestellt ist, bitte begründen
- 3.22** Investitionszuschuß/Zinszuschuß/zinsgünstiger Kredit in Höhe von DM
aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 3.23** Kredit in Höhe von DM
aus ERP-Mitteln
(Angabe des Programms, des Zinssatzes, der Laufzeit und des Auszahlungskurses)
- 3.24** Sonstige zinsgünstige Kredite aus öffentlichen Mitteln unter Angabe des Programms, des DM
Zinssatzes, der Laufzeit und des Auszahlungskurses
- 3.25** Sonstige Investitionszuschüsse/Investitionszulagen DM

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 3.3 | Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt?
Ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite: | ja/nein
DM |
| 3.4 | Wird eine Kapitalbeteiligung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Fürstenwall 180, Düsseldorf, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt?
Ggf. Höhe der Kapitalbeteiligung: | ja/nein
DM |
| 3.5 | Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Fürstenwall 180, Düsseldorf, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt?
Ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung: | ja/nein
DM |

4 Angaben zum Investitionsvorhaben in der zu fördernden Betriebsstätte

4.1	Wurde ein Berater bei der Investitionsplanung hinzugezogen? Ggf. Name und Anschrift des Beraters:	ja/nein
4.2	Investitionsort	
4.21	Straße/Nummer/Gemeinde/Kreis/Regierungsbezirk:	
4.22	Betriebsnummer lt. Statistik des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes, soweit die zu fördernde Betriebsstätte dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW meldepflichtig ist. 	

4.3	Investitions- und Finanzierungsplan:		
	Investitionen (TDM) (ohne Steuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können) Grundstücke Gebäude Maschinen u. a. Sonstiges	Finanzierung (TDM) Eigenmittel Investitionshilfen – Zuschüsse – Zulage – Kredite (zinsgünstig) Kredite – (langfristig) – (mittelfristig) – (kurzfristig)	
	Summe	Summe	

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren; gebrauchte Wirtschaftsgüter sind besonders zu bezeichnen).

4.4	Ergibt sich bei Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (Ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen?)
4.5	Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:
4.51	Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am _____ erworben. Es wurde ein/kein Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung nach dem Grunderwerbsteuerstrukturgesetz gestellt.
4.52	Mit dem Bau (erster Spatenstich, Bauzaun) wurde noch nicht/am _____ begonnen.

- 4.53 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.
- Lieferwert erteilter Aufträge: DM
- hiervon Rücktrittsrecht ohne finanzielle Nachteile bis zum für DM
- 4.54 Geplanter Beginn der Investitionen (Monat/Jahr):
- 4.55 Geplanter Beendigung der Investitionen (Monat/Jahr):

4.6 Produktionsprogramm in der zu fördernden Betriebsstätte

statistische Waren-Nr.	Waren- bezeichnung	Produktions- wert in TDM	Produktions- anteil in %	Produktions- wert in TDM	Produktions- anteil in %
gegenw. Produktionsprogramm		19.....		19.....	
künftiges Produktionsprogramm		19.....		19.....	

- | | | | |
|------|---|------------|---------|
| 4.7 | Werden gleichzeitig Produktionen in der zu fördernden Betriebsstätte eingestellt oder eingeschränkt? | | ja/nein |
| | Wenn ja, von welchen Erzeugnissen? (Der Grund der Einstellung ist in der beizufügenden formlosen Darstellung zu erläutern.) | | |
| 4.8 | Tritt die neue Produktion an die Stelle bereits eingestellter Produktionen? | | ja/nein |
| | Wenn ja, von welchen Erzeugnissen? (Der Grund der Einstellung ist in der beizufügenden formlosen Darstellung zu erläutern.) | | |
| 4.9 | Wann wurde diese Produktion eingestellt? | | |
| 4.10 | Jahresumsatz | | |
| | – vor Beginn der Investitionen: | Produktion | TDM |
| | | Handel | TDM |
| | – nach Beendigung der Investitionen: | Produktion | TDM |
| | | Handel | TDM |
| 4.11 | Angaben zum Absatzgebiet | | |

5 Art des Vorhabens in der zu fördernden Betriebsstätte

5.1 Es handelt sich überwiegend um
– Zutreffendes bitte ankreuzen –

5.11 die Errichtung einer Betriebsstätte
(Nr. 5.1 der Richtlinien) ☐

5.12 den Erwerb einer Betriebsstätte
(Nr. 5.1 der Richtlinien) ☐

5.13 die Erweiterung einer Betriebsstätte
(Nr. 5.2 der Richtlinien) ☐

5.14 die grundlegende Rationalisierung in einer Betriebsstätte
(Nr. 5.4 der Richtlinien) ☐

die Umstellung in einer Betriebsstätte
(Nr. 5.4 der Richtlinien) ☐

5.15 die Verlagerung einer Betriebsstätte
(Nr. 5.5 der Richtlinien) ☐

5.16 einen Fall gemäß Nr. 7 der Richtlinien ☐

5.2 Erläuterungen zum Vorhaben

(Die Art und Notwendigkeit des Vorhabens ist in einer Anlage ausführlich zu beschreiben. Unabhängig hiervon sind die nachstehenden Nrn. 5.21 – 5.26 **alternativ** auszufüllen.)

5.21 Errichtung einer Betriebsstätte

Anzahl der in der neuen Betriebsstätte zu schaffenden Arbeitsplätze für

	männl.	weibl.
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		

**5.22 Erwerb eines stillgelegten oder von
Stillegung bedrohten Betriebes**

5.221 Aus welchem Grund mußte der zu erwerbende Betrieb stillgelegt werden?

5.222 Aus welchem Grund ist der zu erwerbende Betrieb von Stillegung bedroht?

5.223 Wird die Produktionstätigkeit des bisherigen Betriebes fortgeführt?

5.224 Wird eine neue Produktionstätigkeit aufgenommen?

5.225 Werden in dem erworbenen Betrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt, ggf. in welcher Höhe?

5.226 Der Betrieb wurde noch nicht/am erworben.

5.227 Anzahl der in dem zu erwerbenden Betrieb

	männl.	weibl.
– bei Übernahme vorhandenen Arbeitsplätze für		
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		
– erhaltenen Arbeitsplätze für		
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		
– neuzuschaffenden Arbeitsplätze für		
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		

5.23 Erweiterung einer Betriebsstätte

5.231 Arbeitsplätze und Beschäftigte

	Jahr	Arbeiter	Angestellte	insgesamt
5.2311 Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte in den letzten 2 Jahren	19			
	19			
5.2312 Tatsächlich Beschäftigte in den letzten 2 Jahren:	19			
	19			
5.2313 Arbeitsplätze bei Antragstellung:				
5.2314 Voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn:				
5.2315 Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten bei Investitionsbeginn:				
5.2316 Liegt die voraussichtliche Zahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn unter dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre, ist im folgenden darzulegen, ob es sich um den Wegfall von Arbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt:				

5.2317 Durch die Investitionen werden Arbeitsplätze neu geschaffen für

	männl.	weibl.
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		

5.232 Wann wurde die zu erweiternde Betriebsstätte errichtet bzw. erworben?

5.233 In den Investitionen sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von DM enthalten.

5.24 Grundlegende Rationalisierung oder Umstellung in einer Betriebsstätte

5.241 Im Rahmen des Investitionsvorhabens werden vorzeitig (Nr. 5.41 der Richtlinien) ersetzt:

	Restnutzungsdauer in % der steuerlichen Nutzungsdauer	Buchwert zum
Gebäude		TDM
Maschinen		TDM

5.242 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren

vor Investitionsbeginn: 19..... TDM
 19..... TDM
 19..... TDM

5.243 Durch die Investitionen werden Arbeitsplätze erhalten und gefestigt für

	männl.	weibl.
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		

5.244 In den Investitionen sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von DM enthalten.

5.25 Verlagerung von Betriebsstätten

5.251 Verlagerung einer Betriebsstätte

von nach
 (Gemeinde/Kreis/Regierungsbezirk)
 bzw. innerhalb der Gemeinde
 von (Straße/Nr.)
 nach (Straße/Nr.)

5.252 Waren die bisherigen Betriebsräume von einem gesellschaftsrechtlich nicht verbundenen Eigentümer gemietet oder gepachtet?

5.253 Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Voraussichtlich erzielbarer Verkaufserlös: DM
 Voraussichtliche Entschädigung (z. B. nach BBauG, StBauFG): DM
 Voraussichtlicher jährlicher Pächterlös: DM

5.254 Nutzfläche in der zu verlagernden Betriebsstätte: qm
 Nutzfläche in der neuen Betriebsstätte: qm

5.255 Werden aus der bisherigen oder aus anderen Betriebsstätten Maschinen etc. in die neue Betriebsstätte überführt?
ja/nein

Wir bestätigen, daß diese Maschinen etc. in den Kosten des Investitionsvorhabens nicht enthalten sind.

5.256 Die Betriebsverlagerung dient vornehmlich

der Errichtung neuer Fertigungen ☐
 der Erweiterung der bisherigen Fertigungskapazitäten ☐
 der grundlegenden Rationalisierung ☐
 der Stadtsanierung ☐

5.257 Arbeitsplätze und Beschäftigte

	<u>Jahr</u>	<u>Arbeiter</u>	<u>Angestellte</u>	<u>insgesamt</u>
5.2571 Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsplätze in der zu verlagernden Betriebsstätte in den letzten 2 Jahren:	19			
	19			
5.2572 Tatsächlich Beschäftigte in den letzten 2 Jahren:	19			
	19			
5.2573 Arbeitsplätze bei Antragstellung:				
5.2574 Voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze in der zu verlagernden Betriebsstätte bei Investitionsbeginn:				
5.2575 Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten bei Investitionsbeginn:				
5.2576 Liegt die voraussichtliche Zahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn unter dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre, ist im folgenden darzulegen, ob es sich um den Wegfall von Arbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt:				
5.2577 Wieviel Arbeitskräfte werden von der bisherigen Betriebsstätte in die neue Betriebsstätte übernommen?				

	<u>männl.</u>	<u>weibl.</u>
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		
	=====	=====

5.2578 Anzahl der Arbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte für

	<u>männl.</u>	<u>weibl.</u>
Arbeiter		
Angestellte		
Auszubildende		
	=====	=====

5.26 Fälle gemäß Nr. 7 der Richtlinien

(In der beizufügenden formlosen Darstellung ist das Investitionsvorhaben insbesondere im Hinblick auf Nr. 7 der Richtlinien eingehend zu erläutern.)

6 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie für die zu fördernde Betriebsstätte in den letzten 5 Jahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes, der Gemeinschaftsaufgabe, Investitionszulagen nach § 1 InvZulG oder Bürgschaften des Landes, einer Kreditgarantiegemeinschaft bzw. Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen?

ja/nein

ggf. wann, welche und in welcher Höhe?

7 Standortfragen

- 7.1 In einfacher Ausfertigung sind für den Regierungspräsidenten beigelegt:
- 7.11 Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist,
- 7.12 Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.
- 7.2 Mit der Standortgemeinde wurden Verhandlungen über die Gewährung von Beihilfen geführt. ja/nein
Es handelt sich um Grundstücksbeschaffungen/Geländeerschließung etc. (ggf. in einer Anlage erläutern).
- 7.3 Eine Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, ist beigelegt. Bereits erteilte Bauscheine oder vorliegende gewerbeaufsichtliche Stellungnahmen bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbeaufsicht sind beigelegt.
- 7.4 Wegen der Wasserversorgung oder der Abwässerbeseitigung wurde mit der zuständigen Stelle Verbindung aufgenommen. ja/nein
Bestehen Probleme? ja/nein
(ggf. in einer Anlage erläutern)

8 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

9 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 15. 8. 1978 erkenne(n) ich/wir an. Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 1.5, 2.1, 2.2, 4.21, 4.3, 4.51–4.53, 5.221, 5.222, 5.226, 5.2311, 5.2312, 5.2313, 5.232, 5.233, 5.241, 5.242, 5.244, 5.251–5.255, 5.2571, 5.2572, 5.2573, 5.26, 6 und in dem zu erbringenden Verwendungsnachweis anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, daß ich/wir gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) verpflichtet bin/sind, die beabsichtigte Stillegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte oder von Teilen derselben sowie jede wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens als subventionserhebliche Tatsachen meiner/unserer Hausbank mitzuteilen, die sie an die zuständige Stelle weitergeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Antrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
– Abt. 64 –

Düsseldorf/Münster

Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich)

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 1 Ausfertigung/2 Ausfertigungen (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme) des Antrages
mit der Bitte, uns einen Investitionszuschuß in Höhe von

DM.....

zur Weiterleitung an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen haben wir

dem Regierungspräsidenten (einschl. Nr. 7.1) in

der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in

dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in

dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

zugesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank

(Antrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
– Abt. 64 –

Düsseldorf/Münster

Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Maßnahmen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich)

Hausbank:

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 1 Ausfertigung/2 Ausfertigungen (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme) des Antrages mit der Bitte, uns einen Investitionszuschuß in Höhe von

DM

zur Weiterleitung über die Hausbank an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen hat die Hausbank

dem Regierungspräsidenten (einschl. Nr. 7.1) in

der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in

dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in

dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

zugesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

**Antragsvordruck
für Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes**

Der Antragsvordruck stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsvordrucks sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

An
(Hausbank)

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:

1.3 Datum der Firmengründung:

1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

1.5 Anschriften der Betriebsstätten (Straße, Nummer, Ort):

1.6 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
-------------------------------	-------	--------------------------------	---------------------------------------

1.7 Geschäftsleitung:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
-------------------------------	-------	--------------------------------	-------------------

1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer in:

2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die beiden letzten Bilanzen und G.u.V.-Rechnungen sind beizufügen. (Sofern der Antragsteller nicht bilanziert, sind die beiden letzten Einnahme-Überschußrechnungen beizufügen.)

2.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19	19	Passiva (TDM)	19	19
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

2.2 Erfolgslage

	19	19
	(TDM)	(TDM)
Umsätze		
davon entfallen auf Hausgäste	%	%
Abschreibungen auf Gebäude		
Abschreibungen auf Einrichtungen u. dergl.		
Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen		
Entnahmen/Dividenden		

3 Antrag**3.1 Es werden folgende Investitionshilfen beantragt:**

- 3.11 Investitionszuschuß in Höhe von DM
- 3.12 Zinsgünstiger Kredit in Höhe von DM

3.2 Für die Finanzierung des Vorhabens wurden folgende weitere Investitionshilfen beantragt oder sollen beantragt werden:

- 3.21 Investitionszulage gemäß § 1 InvZulG in Höhe von DM
(zu Investitionen von DM)

Falls bei Vorhaben in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe noch kein Antrag gestellt ist, bitte begründen.

- 3.22 Kredit in Höhe von DM
aus ERP-Mitteln
(Angabe des Programmes, des Zinssatzes, der Laufzeit und des Auszahlungskurses)

- 3.23 Sonstige zinsgünstige Kredite aus öffentlichen Mitteln unter Angabe des Programms, des Zinssatzes, der Laufzeit und des Auszahlungskurses DM

- 3.24 Sonstige Investitionszuschüsse/Investitionszulagen DM

- 3.3 Wird für die Besicherung zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt? ja/nein
Ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite: DM

- 3.4 Wird eine Kapitalbeteiligung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Fürstenwall 180, Düsseldorf, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein
Ggf. Höhe der Kapitalbeteiligung: DM
- 3.5 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Fürstenwall 180, Düsseldorf, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein
Ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung: DM

4 Angaben zum Investitionsvorhaben in der zu fördernden Betriebsstätte

- 4.1 Wurde ein Berater bei der Investitionsplanung hinzugezogen? ja/nein
Ggf. Name und Anschrift des Beraters:

- 4.2 Investitionsort
(Straße/Nummer/Gemeinde/Kreis/Regierungsbezirk)

- 4.3 Investitions- und Finanzierungsplan:

Investitionen	(TDM)	Finanzierung	(TDM)
(ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)		Eigenmittel	
		Investitionshilfen	
		– Zuschüsse	
		– Zulage	
		– Kredite (zinsgünstig)	
Grundstücke		Kredite	
Gebäude		– (langfristig)	
Einrichtungen u. dergl.		– (mittelfristig)	
Sonstiges		– (kurzfristig)	
Summe		Summe	

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren; gebrauchte Wirtschaftsgüter sind besonders zu bezeichnen.)

- 4.4 Ergibt sich bei Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (Ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen?)
- 4.5 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:
- 4.51 Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am erworben.
Es wurde ein/kein Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung nach dem Grunderwerbsteuerstrukturgesetz gestellt.
- 4.52 Mit dem Bau (erster Spatenstich, Bauzaun) wurde noch nicht/am begonnen.
- 4.53 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.
– Lieferwert erteilter Aufträge: DM
– hiervon Rücktrittsrecht ohne finanzielle Nachteile bis zum für DM
- 4.54 Geplanter Beginn der Investitionen (Monat/Jahr):
- 4.55 Geplante Beendigung der Investitionen (Monat/Jahr):

- 4.6 Erwartete Umsatzsteigerungen nach Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem früheren Umsatz (jährlich) TDM %
davon auf Hausgäste
- 4.7 Umsatzerwartung insgesamt nach Verwirklichung des Vorhabens (jährlich) TDM %
davon auf Hausgäste

5 Art des Vorhabens in der zu fördernden Betriebsstätte

- 5.1 Es handelt sich überwiegend um
– Zutreffendes bitte ankreuzen –
- 5.11 die Errichtung einer Betriebsstätte (Nr. 6.11 der Richtlinien) ☐
- 5.12 den Erwerb einer Betriebsstätte (Nr. 6.11 der Richtlinien) ☐
- 5.13 die Erweiterung einer Betriebsstätte (Nr. 6.12 der Richtlinien) ☐
- 5.14 die grundlegende Rationalisierung oder Modernisierung in einer Betriebsstätte (Nr. 6.13 der Richtlinien) ☐
- 5.15 einen Fall gemäß Nr. 7.5 der Richtlinien ☐
- 5.2 Erläuterungen zum Vorhaben
(Die Art und Notwendigkeit des Vorhabens ist in einer Anlage ausführlich zu beschreiben. Unabhängig hiervon sind die nachstehenden Nrn. 5.21–5.24 **alternativ** auszufüllen.)
- 5.21 **Errichtung einer Betriebsstätte**
Anzahl der in der neuen Betriebsstätte zu schaffenden
– Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:
- 5.22 **Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes**
- 5.221 Aus welchem Grunde mußte der zu erwerbende Betrieb stillgelegt werden?
- 5.222 Aus welchem Grunde ist der zu erwerbende Betrieb von Stilllegung bedroht?
- 5.223 Wird die Tätigkeit des bisherigen Betriebes fortgeführt?
- 5.224 Werden in dem zu erwerbenden Betrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt?
Ggf. in welcher Höhe:
- 5.225 Anzahl der in dem zu erwerbenden Betrieb
– bei Übernahme vorhandenen Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:
– zusätzlich zu schaffenden Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:
- 5.226 Der Betrieb wurde noch nicht/am erworben.
- 5.227 Anzahl der in dem zu erwerbenden Betrieb
– bei Übernahme vorhandenen Arbeitsplätze
davon Ausbildungsplätze
– zu erhaltenden Arbeitsplätze
davon Ausbildungsplätze
– neuzuschaffenden Arbeitsplätze
davon Ausbildungsplätze

5.23 Erweiterung einer Betriebsstätte

5.231 Anzahl der vor Investitionsbeginn vorhandenen Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:

5.232 Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:

5.233 Nach Abschluß der Investitionen beträgt die Zahl der Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:

5.234 (Nur auszufüllen, wenn eine Förderung aufgrund der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze erfolgen soll)

5.2341 Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte in den letzten 2 Jahren:

Jahr
19.....
19.....

5.2342 Tatsächlich Beschäftigte in den letzten 2 Jahren:

19.....
19.....

5.2343 Arbeitsplätze bei Antragstellung:

5.2344 Voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn:

5.2345 Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten bei Investitionsbeginn:

5.2346 Liegt die voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze bei Investitionsbeginn unter dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre, ist im folgenden darzulegen, ob es sich um den Wegfall von Arbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktänderungen handelt:

5.235 Anzahl der durch die Investitionen zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätze
davon Ausbildungsplätze

5.236 Wann wurde die zu erweiternde Betriebsstätte errichtet bzw. erworben?

5.237 In den Investitionen sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von DM enthalten.

5.24 Grundlegende Rationalisierung oder Modernisierung

(bei Modernisierungsvorhaben entfällt die Beantwortung der Nrn. 5.241 u. 5.242)

5.241 Im Rahmen des Investitionsvorhabens werden vorzeitig (Nr. 5.4/6.13 der Richtlinien) ersetzt:

Restnutzungsdauer in % der steuerlichen Nutzungsdauer	Buchwert zum TDM
---	------------------

Gebäude
Einrichtung u. dergl.

5.242 Anzahl der zu erhaltenden und zu festigenden Arbeitsplätze
davon Ausbildungsplätze

5.243 Vor Investitionsbeginn vorhandene Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:

5.244 Nach Abschluß der Investitionen vorhandene Einzelzimmer: Doppelzimmer: Betten:

5.245 In den Investitionen sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von DM enthalten.

5.25 Fälle gemäß Nr. 7.5 der Richtlinien

(In der beizufügenden formlosen Darstellung ist das Investitionsvorhaben insbesondere im Hinblick auf Nr. 7.5 der Richtlinien eingehend zu erläutern.)

6 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie für die zu fördernde Betriebsstätte in den letzten 5 Jahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes, der Gemeinschaftsaufgabe, Investitionszulagen nach § 1 InvZulG oder Bürgschaften des Landes, einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen?

ja/nein

Ggf. wann, welche und in welcher Höhe?

7 Standortfragen

7.1 In einfacher Ausfertigung sind für den Regierungspräsidenten beigelegt:

7.11 Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist,

7.12 Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.

7.2 Mit der Standortgemeinde wurden Verhandlungen über die Gewährung von Beihilfen geführt.

ja/nein

Es handelt sich um Grundstücksbeschaffungen/Geländeerschließungen etc. (ggf. in einer Anlage erläutern).

7.3 Eine Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, ist beigelegt. Bereits erteilte Bauscheine oder vorliegende gewerbeaufsichtliche Stellungnahmen bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbeaufsicht sind beigelegt.

8 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 15. 8. 1978 erkenne(n) ich/wir an. Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 1.5, 2.1, 2.2, 4.2, 4.3, 4.51-4.53, 5.221, 5.222, 5.226, 5.231, 5.2341, 5.2342, 5.2343, 5.236, 5.241, 5.243, 5.25, 6 und in dem zu erbringenden Verwendungsnachweis anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, daß ich/wir gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) verpflichtet bin/sind, die beabsichtigte Stillegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte oder von Teilen derselben sowie jede wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens als subventionserhebliche Tatsachen meiner/unserer Hausbank mitzuteilen, die sie an die zuständige Stelle weitergeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Antrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- Abt. 64 -

Düsseldorf/Münster

Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen
(Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe)

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 1 Ausfertigung/2 Ausfertigungen (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme) des Antrages mit der Bitte, uns

- einen Investitionszuschuß in Höhe von DM

zur Weiterleitung an den Antragsteller zuzusagen,

- Refinanzierungsmittel in Höhe von DM
für einen von uns an den Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe, unter unserer vollen Haftung Ihnen gegenüber, bereitzustellen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen haben wir

dem Regierungspräsidenten (einschl. Nr. 7.1) in

der Industrie- und Handelskammer in

dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in

dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

(bei Vorhaben, die unter dem Gesichtspunkt der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen gefördert werden sollen)

zugesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank

(Antrag des Zentralinstituts)

An die

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

– Abt. 64 –

Düsseldorf/Münster

Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen
(Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe)

Hausbank:

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 1 Ausfertigung/2 Ausfertigungen (bei Vorhaben ab DM 2,5 Mio Investitionssumme) des Antrages mit der Bitte, uns

- einen Investitionszuschuß in Höhe von DM
zur Weiterleitung über die Hausbank an den Antragsteller zuzusagen,
- Refinanzierungsmittel in Höhe von DM
für einen unter unserer Einschaltung von der Hausbank an den Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe, unter unserer vollen Haftung Ihnen gegenüber, bereitzustellen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen hat die Hausbank

dem Regierungspräsidenten (einschl. Nr. 7.1) in

der Industrie- und Handelskammer in

dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in

dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

(bei Vorhaben, die unter dem Gesichtspunkt der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen gefördert werden sollen)

zugesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

Systematik der Wirtschaftszweige
(herausgegeben vom Stat. Bundesamt)

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
20	Chemische Industrie (einschl. Kohlenwertstoffindustrie) und Mineralölverarbeitung	26	Holz-, Papier- und Druckgewerbe
20 0	Chemische Industrie (einschl. Kohlenwertstoffindustrie)	26 0	Säge- und Holzbearbeitungswerke
20 5	Mineralölverarbeitung, Braunkohlenteer- und Torfteerdestillation sowie Ölschieferschwelerei	26 1	Holzverarbeitung
21	Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	26 4	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung
21 0	Kunststoffverarbeitung	26 5	Papier- und Pappeverarbeitung
21 5	Gummi- und Asbestverarbeitung	26 8	Druckerei und Vervielfältigung
22	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Feinkeramik und Glasgewerbe	27	Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe
22 0	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	27 0	Herstellung, Zurichtung und Veredlung von Leder
22 4	Feinkeramik	27 1	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)
22 7	Herstellung und Verarbeitung von Glas	27 2	Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien
23	Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung	27 5	Textilgewerbe
23 0	Eisen- und Stahlerzeugung (einschl. -halbzeugwerke)	27 6	Bekleidungsgewerbe
23 2	NE-Metallerzeugung (einschl. -halbzeugwerke)	27 9	Polsterei und Dekorateurgewerbe
23 4	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	28/29	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
23 6	NE-Metallgießerei	28 0	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verschiedener Art*)
23 8	Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Oberflächenveredlung und Härtung	28 1	Mahl- und Schälmmühlen (ohne Ölmühlen)
23 9	Schlosserei, Schweißerei, Schleiferei und Schmiederei (a. n. g.)	28 2	Stärkegewinnung und -verarbeitung, Verarbeitung von Kartoffeln (ohne Brennerei und Futtermittelherstellung)
24	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau	28 3	Herstellung von Nahrungsmitteln
24 0	Stahl- und Leichtmetallbau	28 4	Herstellung von Backwaren
24 2	Maschinenbau	28 5	Zuckerindustrie
24 4	Straßenfahrzeugbau	28 6	Obst- und Gemüseverarbeitung
24 6	Schiffbau	28 7	Herstellung von Süßwaren
24 8	Luftfahrzeugbau	28 8	Milchverwertung
25	Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik; Herstellung von EBM-Waren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	28 9	Herstellung von Speiseöl und Speisefett
25 0	Elektrotechnik	29 1	Schlachtereien und Fleischverarbeitung
25 2	Feinmechanik und Optik	29 2	Fischverarbeitung
25 4	Herstellung und Reparatur von Uhren	29 3	Brauerei und Mälzerei
25 6	Herstellung von EBM-Waren	29 4	Alkoholbrennerei, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung
25 8	Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	29 5	Gewinnung von Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser und Limonaden
		29 7	Tabakverarbeitung
		29 8	Sonstiges Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)
		29 9	Herstellung von Futtermitteln

*) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt

II.**Chef der Staatskanzlei****Fortbildungstagungen des Instituts
für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS)**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 11. 9. 1978 -
II B 3 - 20.45.4

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen führt am 9. 11. 1978 im Auftrag des Chefs der Staatskanzlei die Fortbildungstagung

Landesentwicklungsplan III
und seine Konkretisierung in der
Gebietsentwicklungsplanung

durch.

Tagungstermin Donnerstag, den 9. November 1978
9.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr

Tagungsort Dortmund, Westfälisch-Märkisches
Studieninstitut für Kommunale
Verwaltung, Audimax
Königswall 44-46 (Tel. 5 42 27 91)

Programm

9.00 Uhr Begrüßung und Einführung
Dr. von Malchus
Direktor des ILS

9.15 Uhr Freiraumfunktionen im Rahmen der
Landesentwicklungsplanung
Dipl.-Vw. Lampe
Regierungsdirektor Ohrmann
Staatskanzlei NW

10.00 Uhr Diskussion

10.15 Uhr Pause

10.30 Uhr Konkretisierung der Festsetzungen des
Landesentwicklungsplanes III in den Ge-
bietsentwicklungsplänen unter besonde-
rer Berücksichtigung von Freizeit- und
Erholungsschwerpunkten
Abteilungsleiter Saurenhaus
Regierungspräsident Arnsberg

11.15 Uhr Diskussion

11.45 Uhr Förderung von Freizeit- und Erholungs-
schwerpunkten durch das Land Nord-
rhein-Westfalen
Ministerialrat Reissinger
Oberamtsrat Bayer
Innenministerium NW

12.30 Uhr

Abschließende Diskussion

Tagungsleitung:

Dr. von Malchus, Direktor des ILS

Hinweise zur Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung unter An-
führung aller Teilnehmer ist erforderlich.
Die Tagung ist gebührenfrei. Die Aufnahme
in das Teilnehmerverzeichnis erfolgt
nach der Reihenfolge der eingehenden
Meldungen.

Anmeldeschluß ist der 6. Oktober 1978.

Übersteigt das Interesse an der Veranstaltung die
räumlichen Möglichkeiten wesentlich, wird die Veranstal-
tung zum Ende des Jahres 1978 wiederholt.

Hinweise zur Organisation

Anfahrt, Parken: Es wird empfohlen, mit der Bahn an-
zureisen, der Tagungsort liegt nur 5 Minuten vom Haupt-
bahnhof entfernt.

Die nächstgelegene großräumige Parkgelegenheit ist
das Parkhaus Hansastraße.

Auskünfte: ILS, Frau Adomat
Königswall 38-40, 4600 Dortmund 1
Telefon (02 31) 14 23 51, Telex-Nr. 8 227 285

- MBl. NW. 1978 S. 1565.

T.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 8. 9. 1978 - Z A 1

Der Dienstausweis Nr. 0018 der Verwaltungsangestell-
ten Annemarie Necker, geb. 30. 10. 1930, wohnhaft in
5000 Köln 41, Franzstraße 64, ausgestellt am 5. 10. 1976
durch die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, ist am
26. 7. 1978 entwendet worden und wird hiermit für ungül-
tig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird
strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden wer-
den, wird gebeten, ihn der Geschäftsstelle des Wissen-
schaftsrates, Marienburger Straße 8, 5000 Köln 51, zuzulei-
ten.

- MBl. NW. 1978 S. 1565.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 51 v. 11. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 83	28. 8. 1978	Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen	494
20340 70	17. 8. 1978	Verordnung über die Bestimmung des mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern	494
2061	22. 8. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung	494
213	14. 8. 1978	Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	495
223	4. 8. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kürschner und Pelzwerker in Handwerk und Industrie an den allgemein-gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Schulen des Kreises Herford – Anna-Siemsen-Schule in Herford –	495
223	15. 8. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Destillateure und Destillatbrenner an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II in Köln	496
7831	22. 8. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Impfstoffverordnung – Tiere	495

– MBl. NW. 1978 S. 1566.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.